

**Arbeitskraftabsicherung**

Umtauschrecht

in unsere ab 01.01.2025 angebotene
selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung
(SBU) mit höherem Rechnungszins



Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hebt zum 01.01.2025 den gesetzlich festgelegten Höchstrechnungszins von 0,25 % auf 1,00 % an. Das kann bei unserem neuen SBU-Tarif ab 01.01.2025 dazu führen, dass zum gleichen Beitrag eine höhere Berufsunfähigkeitsrente abgeschlossen werden kann.

Damit Sie nicht erst bis zum 01.01.2025 mit dem Abschluss Ihrer Berufsunfähigkeitsversicherung warten müssen und so riskieren, dass sich Ihr Gesundheitszustand bis dahin verändert, garantieren wir Ihnen die Möglichkeit, Ihre ab 16.09.2024 abgeschlossene

uniVersa Exklusiv **SBU** / uniVersa Premium **SBU**

grundsätzlich ohne erneute Gesundheitsprüfung auf unseren ab 01.01.2025 angebotenen SBU-Tarif mit erhöhtem Rechnungszins umzustellen.

Wie lösen Sie das Umtauschversprechen ein?

Das Umtauschrecht gilt für Vertragsschlüsse ab dem 16.09.2024 (Datum des Versicherungsscheins). Die Ausübung des Umtauschrechts müssen Sie zwischen dem 01.01.2025 und dem 31.03.2025 vornehmen. Hierzu müssen Sie einen Neuantrag stellen. Kontaktieren Sie einfach Ihren zuständigen Vermittler.

Für das Umtauschrecht gelten folgende Voraussetzungen:

- Aus dem Vertrag dürfen noch keine Leistungen beantragt oder gezahlt worden sein und es dürfen keine Beitragsrückstände bestehen.
- Eine Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente ist nur im Rahmen der Annahmerichtlinien (insbesondere nehmen wir eine neue finanzielle Risikoprüfung vor) möglich und solange der bisherige Beitrag nicht überschritten wird.
- Bei unveränderter Höhe der Berufsunfähigkeitsrente ist keine finanzielle Risikoprüfung notwendig. In diesem Fall garantieren wir den Umtausch.
- Das Umtauschrecht kann nur für den jeweiligen Nachfolgetarif Ihres Vertrages (uniVersa Exklusiv SBU oder uniVersa Premium SBU) in Anspruch genommen werden.
- Vereinbarte Risikozuschläge und Leistungsausschlüsse aus dem Ursprungsvertrag werden übernommen. Sie gelten weiterhin als im Neuvertrag vereinbart.
- Der Umtausch führt zur Beendigung des Ursprungsvertrages.
- Für Ihre Berufsunfähigkeitsversicherung mit höherem Rechnungszins wird ein Neuvertrag angelegt und Sie erhalten einen neuen Versicherungsschein.

Ferner gilt:

Bei Umtausch Ihres Vertrags findet keine erneute Gesundheitsprüfung statt. Jedoch werden für den Neuvertrag auch Ihre folgenden Angaben aus dem Ursprungsvertrag zugrunde gelegt:

- Ihre Angaben zu den besonderen Gefahren (Antragspunkt 9.1)
- Ihre Erklärungen zum Gesundheitszustand (Antragspunkt 9.2)
- Ihre Erklärungen zu weiteren Absicherungen, Anträgen und Angaben der zu versichernden Person (Antragspunkt 10)

Was bedeutet das?

Wir gehen davon aus, dass Sie bei Abschluss des Ursprungsvertrages zutreffende Angaben gemacht haben. Sollte sich im Nachgang herausstellen, dass bei Abschluss des Ursprungsvertrages unzutreffende Angaben gemacht wurden, so können Konsequenzen (Rücktritt, Kündigung, Vertragsanpassung, Anfechtung und ggf. Verweigerung der Leistung) hieraus auch bezüglich des umgetauschten Neuvertrages gezogen werden. Wir verweisen hierzu auf die Antragspunkte 9 und 25 des Ursprungsvertrags zur vorvertraglichen Anzeigepflicht.

Für den Neuvertrag gilt außerdem:

Wenn im Rahmen des Umtausches eine Erhöhung der Berufsunfähigkeits-Rente beantragt wird und nach unseren Annahmerichtlinien die Obergrenze erreicht ist, ab der wir ein ärztliches Zeugnis bzw. einen Medizin-Check (M-Check) benötigen, behalten wir uns in diesen Fällen vor auch eine erneute Gesundheitsprüfung durchzuführen.

Hinweis: Wir werden zum 01.01.2025 in unserer uniVersa Exklusiv SBU und uniVersa Premium SBU neben der Erhöhung des Rechnungszinses weitere Produktfeatures mit aufnehmen. Dadurch kann es Fälle geben, in welchen die Rechnungszinserhöhung in den neuen SBU-Tarifen bei gleichem Beitrag keine Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente bewirkt.



Michael Baulig
Vorstandsvorsitzender



Werner Gremmelmaier
Vertriebsvorstand